



TOP 12

Zielstellenplan 2024 - Rücknahme von Stellenstreichungen

Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

in der Sitzung der 16. Landessynode am 27. November 2020

Sehr geehrte Präsidentin,
hohe Synode,

der Antrag Nr. 22/20: Rücknahme von Stellenstreichung wurde im Rahmen der Konstituierenden Sitzung eingebracht und an den Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein Konzept zu entwickeln, das es ermöglicht, möglichst alle im Zielstellenplan 2024 zur Streichung vorgesehenen Sonderpfarrstellen zu erhalten und 30 weitere über die Zielstellenplan hinaus vorgesehenen Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen vorzusehen.“

Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung hat sich auftragsgemäß in seiner Sitzung vom 24. Juli 2020 ausführlich im Rahmen eines Meinungs- und Informationsaustausches der Fragestellung angenommen.

Bereits zuvor fand zur Vorbereitung der eigentlichen Beratung am 22. Juni 2020 eine intensive Einführung in die Themenfelder der PSCP, des PfarrPlanes und des Zielstellenplanes statt.

Frau Oberkirchenrätin Nothacker hatte zur Einführung am 24. Juli 2020 in ihrem Bericht über die Beratungen des Kollegiums informiert. Zusammenfassend ging aus dem Bericht hervor, dass sich das Kollegium in deren Beratung deutlich gegen den Antrag Nr. 22/20 ausgesprochen hatte.

Als großen Vorteil des neuen Ausschusses zeigt sich gerade in diesen Fragen der Umstand, dass der ehemalige Vorsitzende des Strukturausschusses der 15. Landessynode, der den PfarrPlan 2024 und die damit verbundenen Kriterien beraten und verantwortet hatte, Matthias Hanßmann, Mitglied des neuen Ausschusses ist und somit seine Expertise jeweils dazulegen kann.

So erläutert er in der Aussprache das enge Zusammenspiel zwischen Gemeindepfarrdienst und Zielstellenplan. Oberstes Ziel muss eine gewisse Ausgewogenheit dieser beiden Instrumente sein, um die Arbeit in beiden Bereichen sicherstellen zu können, so die Erkenntnis des Strukturausschusses der 15. Landessynode. Weiter erinnert er zudem an die beschlossenen Begleitmaßnahmen zum PfarrPlan, bspw. das Flexibilisierungs- und Entlastungspaket, wodurch mit 30 Personalstellen Diakoninnen bzw. Diakone Entlastung für den Pfarrdienst geschaffen werden soll. Hier spielt die Frage der zentralen Anstellung von Diakoninnen bzw. Diakone eine Rolle. Er sprach sich deutlich dafür aus, die Erfahrungen abzuwarten, die im Sonderpfarrdienst mit Personen anderer Professionen gesammelt werden. Hierfür sind 15 Stellen vorgesehen. Auch dieser Prozess war enorm anstrengend und zeitintensiv für alle Beteiligten.

Gerade diese Begleitmaßnahmen und die daraus resultierenden Erkenntnisse, gilt insbesondere

das Augenmerk des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Leider, so gilt es aktuell zu konstatieren sind diese zum größten Teil „pandemiebedingt“ ins Stocken geraten. Somit wird es schwierig werden kurzfristig Erkenntnisse für weitere Prozessüberlegungen einpreisen zu können. Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung wird zeitnah zum Stand der Umsetzung der beiden „Entlastungsansätze“ den Oberkirchenrat um eine Stellungnahme bitten.

Um nochmals die Tragweite des Antrags Nr. 22/20 und die Frage, wie weit er in das Gefüge der bisherigen PfarrPlan-Kriterien eingreift deutlich machen zu können, wurde selbstverständlich dieser Aspekt vor der eigentlichen Aussprache nochmals vertieft aufgegriffen. Aus diesem Grunde will ich dies heute auch in meinem Bericht zum Gesamtverständnis und um den Gesamtkontext herstellen zu können nochmals aufgreifen.

Aus der Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst wird abgeleitet, wie sich die Zahl der Pfarrstellen in den kommenden Jahren, unter Berücksichtigung der Personalentwicklung im Pfarrdienst und der Finanzkraft der Landeskirche, sinnvollerweise entwickeln soll:

Einerseits ausreichend viele Pfarrstellen, damit Stellenwechsel möglich sind, andererseits nicht zu viele Pfarrstellen, damit nicht aufgrund einer Vielzahl an Vakaturen manche Pfarrstellen, vor allem in den Randbereichen der Landeskirche, nicht mehr besetzt werden können.

Diese Zahlen werden seit ca. 20 Jahren in Sechsjahresschritten fortgeschrieben und sukzessive umgesetzt. Dabei werden bisher drei Gruppen gebildet:

- Gemeindepfarrstellen und gemeindebezogene Sonderpfarrstellen (PfarrPlan)
- Sonderpfarrstellen (Zielstellenplan Sonderpfarrdienst)
- Sonstige Dienstaufträge, bspw. im Übergang oder Wartestand.

Bei der Vorbereitung des PfarrPlan 2024 und des Zielstellenplan 2024, in den nun mit dem Antrag Nr. 22/20 eingegriffen werden soll, war von Oberkirchenrat und dem für den PfarrPlan zuständigen Strukturausschuss der Landessynode die Gesamtkürzung für den Pfarrdienst festgelegt worden, so dann, wie sich diese Kürzung auf die oben genannten Gruppen verteilt. Das Verhältnis Gemeindepfarrdienst zu Sonderpfarrdienst wurde festgelegt. Es war ein langer und intensiver Prozess, in dem um die Gesamtzahl und die Verteilung auf die drei Gruppen heftig gerungen wurde.

Da es außerhalb der drei vorgenannten Gruppen keine Spielräume gibt, müssten, wenn die für den Zielstellenplan 2024 vorgesehenen Kürzungen zurückgenommen werden sollten, innerhalb der anderen beiden Gruppen stattdessen Kürzungen, über die dort bereits erfolgten Kürzungen hinaus, vorgenommen werden. Des Weiteren würde sich das festgelegte Verhältnis Gemeindepfarrdienst zu Sonderpfarrdienst verschieben.

Dies dürfte, so die mehrheitliche Erkenntnis des Ausschusses, auf wenig Akzeptanz in den Kirchenbezirken und den betroffenen Kirchengemeinden sowie in den Pfarrplansonderausschüssen vor Ort stoßen. Weiter wird kein hinreichender Grund dafür gesehen, die damals gefassten Beschlüsse in Frage zu stellen und sie ohne intensive Betrachtung aller Auswirkungen aufzuheben.

Dennoch, so die Erkenntnis im Rahmen der Befassung mit dem Antrag Nr. 22/20 wird im Rahmen der nächsten Gesamtplanung für den Pfarrdienst aber erneut zu diskutieren und zu entscheiden sein, wie hoch die Gesamtkürzung ausfallen soll, wie sich diese auf die drei Gruppen verteilen wird, und welche Pfarrstellen bestehen bleiben sollen, welche neu errichtet werden sollen, und welche aufgehoben werden sollen. Diese Diskussion wird primär im Rahmen der Befassung des Pfarrplans 2030 im Oberkirchenrat und im Ausschuss zu führen sein. Hierzu wurde unter TOP 9 der Tagesordnung bereits ein selbstständiger Antrag eingebracht.

Im Rahmen dessen sind dahingehend Überlegungen anzustellen, wie ein Paradigmenwechsel zum bisherigen PfarrPlan notwendig sein wird, der Kriterien für das Arbeiten in multiprofessionellen Teams ermöglicht. Und der trotz steigender durchschnittlicher dienstlicher Inanspruchnahme des Pfarrdienstes dennoch eine milieusensible Kirche ermöglicht. Hierbei sollen dann u. a. die

Ergebnisse der kirchlichen Sinus Milieustudie, der Kirchenmitgliedschaftsstudie und der Freiburger Studie als Grundlage dienen.

Insbesondere, so eine Vielzahl der Voten in der Aussprache, soll für die Krankenhauseelsorge eine zukunftsfähige Konzeption erstellt werden.

Über folgenden Beschluss wurde am Ende der Beratung wie folgt abgestimmt:

„Der Ausschuss für Kirchen- und Gemeindeentwicklung befürwortet das Anliegen des Antrags Nr. 22/20: Zielstellenplan 2024 – Rücknahme von Stellenstreichungen. (1 Ja-Stimme, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.)“

Somit wurde der Antrag abgelehnt.

Als Vorsitzender des Ausschusses wurde ich abschließend gebeten Ihnen, Hohe Synode, die Ablehnung des Antrags Nr. 22/20 ebenfalls zu empfehlen.

Vielen Dank

Vorsitzender des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, Kai Münzing